



Der Gemeinderat der Marktgemeinde Pottendorf hat in seiner Sitzung am 11. Dezember 2017 nachstehende Verordnung über die Festsetzung des Einheitssatzes für die Berechnung der Aufschließungsabgabe beschlossen:

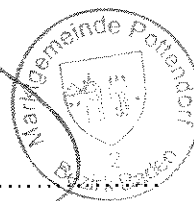
VERORDNUNG Aufschließungsabgabe

§ 1. Gemäß § 14 Abs. 4 der NÖ Bauordnung 1976, LGBl.Nr. 8200-11 in der derzeit geltenden Fassung, wird der Einheitssatz, das ist die Summe der durchschnittlichen Herstellungskosten einer 3 m breiten Fahrbahnhälfte und eines 1,25 m breiten Gehsteiges (dabei ist für die Fahrbahn eine mittelschwere Befestigung einschließlich Unterbau und für die Fahrbahn und Gehsteig eine dauernd staubfreie Ausstattung vorzusehen), der Oberflächenentwässerung und der Beleuchtung der Straße, für die Berechnung der Aufschließungsabgabe mit

Euro 575,- ab 1. Jänner 2018 und
Euro 600,- ab 1. Jänner 2019 festgesetzt.

§ 2. Diese Verordnung wird mit dem Monatsersten rechtswirksam, der dem Ablauf der Kundmachungsfrist folgt.

§ 3. Für Abgabentatbestände, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, ist der bis dahin geltende Einheitssatz anzuwenden.



Ing. Thomas Sabbata-Valteiner
Bürgermeister